

18. Juni 1915

M. D. 6008.

Kundmachung.

(Verkehr mit Fleisch aus dem Zollauslande in Wien.)

Auf Grund des § 45 und des § 46, Punkt 4 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G. und Bdg.-Bl. Nr. 17) wird bezüglich des Verkehrs mit Fleisch aus dem Zollauslande in Wien Folgendes verordnet:

1. Fleisch, das aus dem Zollauslande stammt, muß sowohl bei dem Groß- als Kleinverkaufe abgefordert von Fleisch österreicherisch-ungarischer Herkunft gelagert und aufbewahrt werden.

2. In den Kleinverfleischstellen ist dieses Fleisch deutlich und sichtbar mit der Bezeichnung „Auslandsfleisch“ zu versehen und nur unter dieser Bezeichnung abzugeben.

Diese Kundmachung tritt am 9. Juni 1915 in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Vom Wiener Magistrate,
im selbständigen Wirkungskreise,

am 7. Juni 1915.

2-2